

An unserer Veranstaltung vom 17. November 2011 in Reinach, mit dem Thema
„Eheliches Güterrecht, Erbschaft und Schenkungen“

wurden von Zuhörern Fragen gestellt, auf die der Referent, Hanspeter Ammann, Rechtsanwalt, schriftliche Antworten ankündigte. Wir publizieren hier die Fragen und Antworten.

Die Beantwortung der Fragen geschieht auf der Grundlage des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie des Basler Kommentars (BSK) zum Zivilgesetzbuch I, 3. Auflage 2006 und II, 3. Auflage 2007

1. Frage:

Unterschied zwischen Gütergemeinschaft und Errungenschaftsbeteiligung?

Antwort:

Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung umfasst die **Errungenschaft** und das Eigengut jedes Ehegatten (Art. 196 ff ZGB)

Der Güterstand der Gütergemeinschaft umfasst das **Gesamtgut** und das Eigengut jedes Ehegatten (Art. 221ff ZGB)

Die allgemeine Gütergemeinschaft vereinigt das **Vermögen** und die **Einkünfte** zu einem Gesamtgut. Dieses Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet, und darüber können die Ehegatten nur gemeinsam verfügen.

Von Gesetzes wegen umfasst das **Eigengut** lediglich Gegenstände zum ausschliesslich persönlichen Gebrauch sowie Genugtuungsansprüche.

Erbrechtliche Pflichtteilsansprüche fallen in das Gesamtgut sofern der Ehevertrag vorsieht, dass solche Vermögenswerte Gesamtgut sind.

Wird die Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so steht jedem Ehegatten oder seinen Erben **die Hälfte des Gesamtgutes zu**.

Allfällige Vereinbarungen über eine andere Teilung dürfen die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen nicht verletzen.

Errungenschaft bilden während der Ehe **entgeltlich** erworbene Vermögenswerte, so insbesondere der Arbeitserwerb und Leistungen von Personalfürsorge-Einrichtungen und Sozialversicherungen.

Eigengut sind von Gesetzes wegen insbesondere Gegenstände, welche einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehört haben oder ihm während der Dauer des Güterstandes unentgeltlich zugefallen sind (z.B. Erbschaften).

Der **Gesamtwert** der Errungenschaft bildet den **Vorschlag**. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung steht jedem Ehegatten oder seinen Erben **die Hälfte** des Vorschlages zu.

2. Frage:

Kann ein Ehe- und Erbvertrag auch testamentarische Verfügungen enthalten? Wenn Ja - ist dafür die handschriftliche Form nötig?

Antwort:

Der Ehevertrag muss öffentlich beurkundet und von den vertragschliessenden Parteien

unterzeichnet werden (Art. 184 ZGB).

Der Erbvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung. Die Vertragschliessenden haben das Dokument in Gegenwart von **zwei Zeugen** zu unterzeichnen (Art. 512 ZGB i.V. mit Art. 499 ZGB).

Werden Ehe- und Erbvertrag kombiniert, so hat diese Urkunde nur Gültigkeit, wenn die Regeln zur Eingehung eines Erbvertrages eingehalten werden.

Für Handschriftlichkeit bleibt da kein Raum.

3. Frage:

Ehevertrag, wo am besten abschliessen? Was kostet so was? (Kanton Basel-land)

3.Säule: Wenn ein Ehepartner einbezahlt , bekommen beide davon im Alter? Auch bei Scheidung?

Antwort:

3.1 Ehevertrag

Der Ehevertrag muss öffentlich beurkundet werden. Wo das zu geschehen hat, lässt Art. 184 ZGB offen. Gemäss Verordnung über die Gebühren im

Zivilrecht des Kantons BL, § 14 Ziff. 12 lit. a, kostet die Errichtung eines Ehevertrages CHF 702.--.

3.2 3.Säule

Die Verordnung über die gesetzliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) bestimmt in Art. 2 lit a, dass im Erlebensfalle der Vorsorgenehmer Anspruch auf die Leistung aus der Säule 3a hat. Unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung bildet eine Leistung aus der Säule 3a Errungenschaft. Jeder Ehegatte nutzt und verfügt über seine Errungenschaft (Art. 201 ZGB). Bei der vorgegebenen Fragestellung also derjenige Ehepartner, welcher Vorsorgenehmer ist.

Erlebt der Vorsorgenehmer die Fälligkeit des Vorsorgeguthabens nicht, fällt der Anspruch zunächst - und zwar ausschliesslich - dem überlebenden Ehegatten zu.

Errungenschaft und Eigengut jedes Ehegatten werden nach ihrem Bestand im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes ausgeschieden. Bei einer Scheidung partizipiert derjenige Partner, welcher nicht Vorsorgenehmer ist, an der 3. Säule nicht.

4. Frage:

Ehevertrag abgeschlossen (1975) unter dem alten ordentlichen Güterstand der Güterverbindung; Gültigkeit?

Antwort:

Art. 10 Ziff. 5 lit. a Abs. 1 Schlusstitel zum ZGB (SchIT) lautet: „ Haben die Ehegatten nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches einen Ehevertrag abgeschlossen, **so gilt dieser Ehevertrag weiter**, und ihr gesamter Güterstand bleibt unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Titels über das **Sondergut, die Rechtskraft gegenüber Dritten** und den **bisherigen** Bestimmungen unterstellt (cis. Güterverbindung).

Für das Sondergut der Ehegatten gelten die neuen Vorschriften über die Gütertrennung (Art. 247ff ZGB).

Vereinbarungen über die Vor- und Rückschlagsbeteiligung bei der Güterverbindung dür-

fen die Pflichtteilsansprüche der nicht-gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht verletzen. Dieser Vorbehalt gilt also nicht gegenüber gemeinsamen Kinder.

5. Frage:

Gültigkeit von altrechtlich abgeschlossenen Eheverträgen; sowie Gültigkeit von altrechtlich abgeschlossenen Erbverträgen?

Antwort:

Bezüglich der Gültigkeit von Eheverträgen verweise ich auf die Ausführungen unter Ziff. 4 Abs. 1.

Gemäss Art. 50SchIT zum ZGB behalten Verträge die, nach welchem älteren Recht auch immer, abgeschlossen wurden ihre Gültigkeit. Dies gilt selbst dann, wenn Ihre Form den Vorschriften neuen Rechts nicht entspricht.

Es entspricht einer Grundregel des erbrechtlichen Intertemporalrechtes, dass bezüglich **gesetzlicher Erbberechtigung, verfügbarer Quote und Abwicklung**

des Nachlasses das im Zeitpunkt des Todes des Erblassers geltende Recht massgebend ist. Würde ein Erbvertrag z.B. die elterliche Pflichtteilsberechtigung ausschliessen, so hätte diese Vertragsbestimmung keine Gültigkeit unter dem geltenden Recht.

6. Frage:

Ausgleichung im Erbrecht?

Antwort:

Kind A ist mit der Ausbildung fertig und seit zehn Jahren ökonomisch selbständig.

Kind B studiert seit mehr als fünf Jahren und hat noch keine fertige Ausbildung. Die Unterhaltsleistungen der Eltern betragen jährlich zwischen CHF 25 - 30'000.—

Sollen A und B im Erbfall gleich viel bekommen oder sind die Unterhaltsleistungen an B entschuldigungspflichtig?

Art. 626 Abs. 1 ZGB stipuliert die allgemeine Ausgleichungspflicht der gesetzlichen Erben.

Abs. 2 präzisiert diese folgender Massen: „ Was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung zugewendet hat, steht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt, unter der Ausgleichungspflicht. Gemäss anerkannter Lehre und Praxis stellen die in Erfüllung einer **rechtlichen Pflicht** erbrachten und erhaltenen Leistungen , die der Freiwilligkeit entbehren, z.B. die Unterhaltspflicht der Eltern auch für **mündige** Kinder, **keine ausgleichungspflichtigen Leistungen** dar, es sei denn, sie übersteigen das übliche Mass.

Die Frage bezüglich üblichem Mass, hat uns das Familienrecht zu beantworten. Gemäss Art. 277 Abs. 1 ZGB dauert die Unterhaltspflicht der Eltern bis zur Mündigkeit des Kindes. Abs.2 hält jedoch fest: „ Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlichweise abgeschlossen werden kann.“

Ein Studium - ich gebe meine rein persönlich Meinung wieder - dauert je nach dessen Art heute 10- 14 Semester. Ich gehe davon aus, dass Zuwendungen für eine ordentlichen Studiendauer der Ausgleichungspflicht nicht unterstehen.